

Allgemeine Vertragsbedingungen **PROFIL**

Kundeninformation

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die folgenden Kundeninformationen beantworten Ihnen die wichtigsten Fragen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und weder die Versicherungspolice noch die Allgemeinen Vertragsbedingungen in diesem Dokument ersetzen.

Wer ist der Versicherungsträger?

Die Kantonale Sachversicherung Glarus, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sie tritt am Markt mit ihrem Unternehmensbereich «Versicherung im Wettbewerb» unter der Marke glarnerSach auf.

Was ist versichert?

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie:

- Waren
- Einrichtungen
- Motorfahrzeuge
- Elektronische und technische Anlagen

Mitversichert sind Folgekosten, Ertragsausfall und Mehrkosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall entstehen.

Es handelt sich um eine Schadensversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherbare Gefahren und Schäden sind:

- Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden
- Extended Coverage (zusätzliche Gefahren)
- Erdbeben
- Transportschäden inkl. Ausstellungen
- Schäden durch innere Ursachen (Betriebsschäden) und Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge äusserer Einwirkung an versicherten elektronischen und technischen Anlagen, die unvorhergesehen und plötzlich eingetreten sind
- Ertragsausfall und Mehrkosten

Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Unter anderem nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen
- Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen
- Schäden durch Cyberangriffe
- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache
- Schäden verursacht durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produk-

tion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)

- Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Sachen, Kosten und Erträge die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen
- Schäden, die direkt oder indirekt durch Epidemien oder Pandemien verursacht werden
- Schäden durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und künstliche Erdbewegungen
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Ablagerung und Oxidation
- in Kauf genommene Schäden
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, der Lieferant, die Reparatur-, Montage-, Transport-, Wartungsfirma oder ein Mieter bzw. Vermieter oder Bearbeiter gesetzlich oder vertraglich haftet und Schäden, die über die Garantie gedeckt sind
- Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu

Welche Leistungen erbringt das Versicherungsunternehmen?

Das Versicherungsunternehmen ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene versicherte Sachen und Geldwerte, versicherte Kosten sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag oder in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbeschränkungen sind im Antrag, der Police, den Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen festgehalten.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie ist von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz abhängig. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Der Antrag bzw. die Police enthalten alle Angaben zur Prämie, deren Hauptverfall und Gebühren.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Zusatzbedingungen, den Besonderen Bedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Versicherungsnehmer muss:

- die Prämie fristgerecht begleichen
- die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten
- einen Schadenfall umgehend nach Kenntnisnahme melden
- versicherte Sachen schützen und alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen treffen
- über Gefahrerhöhungen und Gefahrvermindierungen während der Vertragsdauer informieren
- Änderungen von Angaben, die in der Offerte/im Antrag bzw. in der Police festgehalten sind, unverzüglich dem Versicherungsunternehmen melden
- Leitungen und daran angeschlossene Apparate auf eigene Kosten instand halten und deren Einfrieren verhindern
- verstopfte Leitungen auf eigene Kosten reinigen
- Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schadenfall sofort wieder verfügbar sind
- bei Diebstahl und Raub unverzüglich die Polizei informieren

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Versicherungsunternehmen umgehend nach Kenntnisnahme über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadenservice des Versicherungsunternehmens legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann das Versicherungsunternehmen den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Vertragsablauf gekündigt, verlängert sich dieser stillschweigend um ein weiteres Jahr. Bei unbestimmter Dauer steht beiden Vertragsparteien das jährliche Kündigungsrecht per nächstem Hauptverfall gemäss Police zu. Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Kann der Vertragsabschluss widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) mitgeteilt hat. Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Welche Daten verwendet das Versicherungsunternehmen auf welche Weise?

Das Versicherungsunternehmen verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung persönlicher Daten finden Sie auf der Internetseite der glarnerSach: www.glarnersach.ch/datenschutz.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebssachversicherung

AVB B25.01

Kundeninformation	1
A Rahmenbedingungen	4
A 1 Umfang des Vertrages	4
A 2 Schriftliche Form	4
A 3 Vertragsdauer	4
A 4 Vertragskündigung und -auflösung	4
A 5 Vertragsanpassung	4
A 6 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	4
A 7 Handänderung	5
A 8 Mehrfachversicherung	5
A 9 Prämien	5
A 10 Widerruf	6
A 11 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A 13 Sanktionen	6
A 14 Örtlicher Geltungsbereich	6
A 15 Versicherungsarten	6
A 16 Generelle Ausschlüsse	7
B Sachversicherung Unternehmen	8
B 1 Versicherte Kosten	8
B 2 Versicherter Gegenstand	9
B 3 Waren und Einrichtungen	10
B 4 Eigene Motorfahrzeuge	17
C Technische Versicherung	19
C 1 Elektronische Anlagen	19
C 2 Technische Anlagen	21
D Ertragsausfall und Mehrkosten	24
D 1 Ertragsausfall und Mehrkosten	24
E Schadenfall	26
E 1 Vorgehen im Schadenfall	26
E 2 Schadenermittlung	26
E 3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	27
F Entschädigung	28

A Rahmenbedingungen

A 1 Umfang des Vertrages

Die Police gibt Auskunft über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, allfällige Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen informieren über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und geben zusätzlich Auskunft zu aufgeführten Leistungsbegrenzungen der im Rahmen der Police aufgeführten Versicherungsdeckungen.

A 2 Schriftliche Form

Unter schriftlicher Form verstehen sich alle Mitteilungen, die den Nachweis durch Text (auch in elektronischer Form) ermöglichen.

A 3 Vertragsdauer

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und/oder Vertragsende sind in der Police aufgeführt. Ist der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, verlängert er sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner vorher ordentlich gekündigt hat. Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

A 4 Vertragskündigung und -auflösung

Der Versicherungsvertrag kann aus nachfolgenden Gründen gekündigt oder aufgelöst werden:

A 4.1 Bestimmte Vertragsdauer

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Vertragsablauf in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 kündigen.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres per Hauptverfall gekündigt werden. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Ende des Hauptverfalls gemäss Police in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 erfolgen.

A 4.2 Unbestimmte Vertragsdauer

Ist der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, steht beiden Vertragsparteien nach Ablauf des ersten vollen Versicherungsjahres (zwölf Monate), gerechnet ab dem in der aktuellen Police genannten Vertragsbeginn, das jährliche Kündigungsrecht per Hauptverfall gemäss Police zu. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Hauptverfall in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 erfolgen.

A 4.3 Vertragsanpassung

Kündigungsmöglichkeit gemäss Ziffer A 5

A 4.4 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Kündigungsmöglichkeit gemäss Ziffer A 6

A 4.5 Handänderung

Kündigungsmöglichkeit gemäss Ziffer A 7

A 4.6 Mehrfachversicherung

Kündigungsmöglichkeit gemäss Ziffer A 8

A 4.7 Schadenfall

Für jeden Teilschaden, für den ein Ersatz beansprucht wird, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung; der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsunternehmen
- durch das Versicherungsunternehmen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung; der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

A 4.8 Übrige Kündigungsgründe

Das Versicherungsunternehmen kann den Versicherungsvertrag bei Anzeigepflichtverletzung, wichtigem Grund, Versicherungsbetrug und schuldhafter Herbeiführung eines Ereignisses in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag bei Verletzung der Informationspflicht (Art. 3a VVG) in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam.

A 5 Vertragsanpassung

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämien oder Selbstbehalten, kann das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres beim Versicherungsnehmer eintreffen.

Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres beim Versicherungsunternehmen eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

Vertragsanpassungen ohne Kündigungsmöglichkeit sind:

- Änderungen von Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalten und Deckungen, die gesetzlich geregelt sind
- Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers

A 6 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Ändern für die Gefahrenbeurteilung massgebende Tatsachen, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich mitteilen, insbesondere:

- jede relevante Änderung der Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebs

- die Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften
- den Ausschluss von Unternehmensteilen

Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung kann das Versicherungsunternehmen eine Prämienanpassung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen ab Kenntnisnahme der Gefahrerhöhung kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, steht ihm ein Kündigungsrecht innert 14 Tagen seit Empfang der Prämienanpassung zu. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei. In beiden Fällen kann das Versicherungsunternehmen die zusätzliche Prämie bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei wesentlicher Minderung der Gefährdung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 innert vier Wochen eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen wirksam. Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme dem Versicherungsunternehmen mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 zu kündigen. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit ist die ursprünglich vereinbarte Prämie geschuldet.

A 7 Handänderung

Wechseln mindestens 80% der vereinbarten Versicherungssumme zum selben Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 bis spätestens 30 Tage nach erfolgter Handänderung ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Eigentümerwechsels in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt vom neuen Eigentümer anteilmässig geschuldet.

A 8 Mehrfachversicherung

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 mitzuteilen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über eine Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 kündigen.

A 9 Prämien

A 9.1 Prämienzahlung

Die Erstprämie wird bei Vertragsbeginn, die Folgeprämien an dem in der Police aufgeführten Hauptverfall jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich gemahnt. Falls die Zahlung innerhalb der Mahnfrist von 14 Tagen nicht erfolgt, ruht die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie zuzüglich Zinsen und Kosten.

A 9.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zum Vertragsende geschuldet. Keine Rückerstattung erfolgt nach Wegfall des Risikos durch einen Totalschaden oder bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr als Folge eines Teilschadens.

A 9.3 Prämienberechnungsgrundlage

Sachversicherung

Als Prämienberechnungsgrundlage gilt die Vollwertsumme für sämtliche Waren und Einrichtungen. Diese werden wie folgt bewertet:

Neuwert für:

- Einrichtungen
- Maschinen (ohne selbstfahrende Maschinen)

Zeitwert für:

- Fahrzeuge und Anhänger, inkl. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachser und dergleichen, inkl. Zubehör
- Sachen, die nicht mehr gebraucht werden

Marktpreis für:

- Waren, inkl. Motorfahrzeuge als Handelsware
- Naturerzeugnisse

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, welche zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, deklarieren sämtliche Versicherungssummen abzüglich der Mehrwertsteuer.

Weiterführende Bestimmungen sind im Abschnitt F der Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.

Ertragsausfall und Mehrkosten

Als Prämienberechnungsgrundlage gilt der Jahresumsatz (zum Begriff, vgl. Ziffer D 1.1.1) ohne Mehrwertsteuer (zum Begriff, vgl. Ziffer F 1.10).

A 10 Widerruf

A 10.1 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in schriftlicher Form gemäss Ziffer A 2 widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgegenhalten.

A 10.2 Wirkung des Widerrufs

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten. Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in gutem Treu und Glauben im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

A 11 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

A 11.1 Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte haben auf eigene Kosten Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Auch bei nicht benützten Räumlichkeiten muss die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten werden; andernfalls müssen Leitungen, daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate entleert werden.

A 11.2 Digitale Medien / Datensicherung

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte müssen Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Sicherungen der Daten, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt bzw. zerstört werden oder abhanden kommen können. Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung der Daten und selbst hergestellter Programme (Back-up) zu erstellen. Für Betriebssysteme und übrige Programme entfällt diese Obliegenheit. Mindestens eine wöchentliche Datensiche-

rung (die jeweils aktuellste) ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers räumlich getrennt aufzubewahren (z.B. mit einem Cloud-Backup).

A 11.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist Abschnitt E der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

A 11.4 Tierschaden

Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

A 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A 12.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

A 12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Schweizer Gerichte am Sitz einer der Parteien zuständig.

A 13 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherungsunternehmens, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

Als Sanktionen in diesem Sinne gelten Bestimmungen der UN-Resolutionen, sowie Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz.

A 14 Örtlicher Geltungsbereich

A 14.1 Versicherte Standorte

Ohne anderslautende Bestimmungen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zu einzelnen Versicherungen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle betriebsbedingten Standorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

A 14.2 Aussenversicherung

Der Versicherungsschutz gilt ausserhalb der versicherten Betriebsstandorte weltweit, auch auf Transporten und in Ausstellungen, jedoch längstens während zwölf Monaten am gleichen Ort.

- Ist eine Deckung zum Vollwert versichert, so ist die Aussenversicherung bis **20% des versicherten Vollwertes** auf Erstes Risiko mitversichert
- Ist die Deckung auf Erstes Risiko vereinbart, so ist die Aussenversicherung bis zur vereinbarten Erstrisiko-Summe mitversichert

A 15 Versicherungsarten

A 15.1 Vollwert

Bei der Vollwertversicherung entspricht die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen.

A 15.2 Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall (Schaden inklusive Kosten), ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert.

A 16 Generelle Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen
- Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen. Dieser Ausschluss entfällt, sofern in der Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen getroffen wurden
- Schäden durch Cyberangriffe. Unter Cyberangriff wird jede Handlung verstanden, die Computer und/oder das Internet (sei es als Werkzeug, Ziel oder virtueller Tatort) nutzt, um Daten, Programme oder Systeme zu beschädigen, zu zerstören, zu manipulieren oder unbefugt darauf zuzugreifen. Dies umfasst unter anderem Datendiebstahl, Betrug, Hacking, Verbreitung von Schadsoftware (z.B. Ransomware, Viren, Trojaner), Denial-of-Service-Angriffe, Phishing und Online-Belästigung
- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache
- Schäden verursacht durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
- Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen
- Schäden, die direkt oder indirekt durch Epidemien oder Pandemien verursacht werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Schäden durch Infektionen, staatlich angeordnete Quarantänemassnahmen, Betriebsschliessungen, Reisebeschränkungen und Lieferkettenunterbrechungen im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie
- Schäden durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und künstliche Erdbewegungen
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion, Verrottung, Ablagerung und Oxidation
- in Kauf genommene Schäden
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, der Lieferant, die Reparatur-, Montage-, Transport-, Wartungsfirma oder ein Mieter bzw. Vermieter oder Bearbeiter gesetzlich oder vertraglich haftet und Schäden, die über die Garantie gedeckt sind
- Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu

B Sachversicherung Unternehmen

B 1 Versicherte Kosten

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, so sind Kosten wie folgt mitversichert:

- Ist eine Deckung zum Vollwert versichert, so sind Kosten bis **20% des Vollwertes** auf Erstes Risiko mitversichert. Für Schäden infolge von Erdbeben sind die Kosten auf **10% des Vollwertes** begrenzt
- Ist die Deckung auf Erstes Risiko vereinbart, so sind die Kosten bis zur vereinbarten Erstrisiko-Summe mitversichert

Versichert sind als Folge eines versicherten Sachschadens gemäss Ziffern B 3 und B 4 nachfolgend die folgenden Kosten:

B 1.1 Aufräumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Bergung und Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

B 1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

B 1.3 Debitorenausstände

Einnahmeausfälle, die entstanden sind, weil durch einen Sachschaden die zur Fakturierung nötigen Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen.

B 1.4 Dekontaminationskosten

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination, welche innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, um:

- Erdreich (inkl. Flora und Fauna) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
- Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
- den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen

Diese Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind:

- Gewässerverunreinigungen und Schäden ausserhalb der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat
- übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden

B 1.5 Marktpreisschwankungen für Waren

Versichert ist die Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag. Als Wiederbeschaffungstag gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

B 1.6 Nachteuerung

Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Einrichtungen.

B 1.7 Notverglasungen und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien. Diese Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

B 1.8 Löschmittel

Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungsgemäss und bestimmungswidrig eingesetzten Löscheinrichtungen und Löschgeräten. Nicht entschädigt werden die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

B 1.9 Schadenminderung und Rettung

Kosten für zweckmässige oder durch das Versicherungsunternehmen angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen. Nicht entschädigt werden die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

B 1.10 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den vom Versicherungsnehmer benutzten Räumen an Betriebsstandorten und an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes. Diese Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind. Die Schlossänderungskosten sind auf **maximal CHF 20'000** begrenzt.

B 1.11 Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

B 1.12 Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen (z.B. Musterkollektionen, Klischees, Stempel), die innerhalb von 5 Jahren nach dem Schadenereignis anfallen (Wiederherstellungsfrist).

B 2 Versicherter Gegenstand

Versichert sind:

- eigene und anvertraute bewegliche Sachen
- gemietete und geleaste bewegliche Sachen sowie Waren von Dritten in Konsignation, sofern und soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dafür haftet

Tiere sind den versicherten Sachen gleichgestellt.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Als bewegliche Sachen gelten:

B 2.1 Waren

Selbsthergestellte und eingekaufte Waren wie:

- Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate sowie Ersatzteile
- Betriebsmaterial
- geerntete Naturerzeugnisse
- Handelswaren

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör als Handelsware

B 2.2 Einrichtungen

Einrichtungen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind und nicht umgesetzt werden:

- Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen, Werkzeuge und dergleichen
- Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder, Fahrräder und Motorfahräder (inkl. Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind)
- Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen und dergleichen
- Solaranlagen, soweit sie nicht mit dem Gebäude versichert werden müssen
- Ausstellungs- und Messematerial
- Kunst und Antiquitäten
- Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen
- nicht fest verbaute Baumaterialien
- ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienende betriebliche Einrichtungen im Freien wie technische Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Tanks, Auffangwannen, Installationen und betriebsbedingt verlegte Leitungen einschliesslich dazugehöriger Fundamente

Nicht unter betriebliche Einrichtungen im Freien fallen alle ausserhalb der versicherten Standorte liegenden baulichen Einrichtungen sowie Baugruben, Deponien,

Stollen, Dämme, Strassen, Tunnels, Brücken, Durchlässe, Galerien, Über- und Unterführungen, baulicher Teil von Stau-/ Wehr-/ Wasserfassungsanlagen, baulicher Teil von Stau-/ Ausgleichs-/ Rückhalte-/ Regen-/ Belüftungs-/ Klär-/ Schwimmbecken, Kanäle, Schächte, Ufer-/ Bachverbauungen und dergleichen, Erdsonden, Erdregister

B 2.3 Persönliche Sachen von Personal, Besucherinnen und Besuchern

Persönliche Gegenstände von Personal, Besucherinnen und Besuchern inklusive Fahrräder, Motorfahräder und Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind.

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss Ziffer B 2.6 im Eigentum von Dritten
- Effekte von Logiernästen

B 2.4 Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute bewegliche Sachen im Eigentum von Dritten.

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss Ziffer B 2.6 im Eigentum von Dritten
- Effekte von Logiernästen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind (B 2.5 und B 2.6):

B 2.5 Geldwerte

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie Geldwerte im Eigentum von Dritten, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden. Geldwerte des Personals sind mitversichert.

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Postwertzeichen, Münzen und Medaillen (auch als Handelsware)
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine, Perlen, Schmuck, Juwelen, Gold- und Silbersachen
- Kredit- und Kundenkarten
- Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone
- Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, Uhren, Schmuck, Juwelen, Gold- oder Silbersachen von Gästen, Logiernästen sowie Besucherinnen und Besuchern
- Kryptowährungen (z.B. Hard Wallets) und Kontoguthaben aller Art
- Geldwerte auf Baustellen, in Baracken, Baustellenwagen, Containern sowie unvollendete Bauten
- Diebstahl aus Fahrzeugen

B 2.6 Motorfahrzeuge

Folgende Motorfahrzeuge (abschliessende Aufzählung), welche im Eigentum des Versicherungsnehmers sind:

- immatrikulierte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und Motorfahrräder, inkl. Elektrofahrräder
- Motorfahrzeuge als Handelsware, auch in Konsignation
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Motoreinachser mit Anhänger
- Wohnwagen und Mobilheime
- Boote mit oder ohne Motor
- einzelne Bestandteile wie Pneus und Felgen sowie angeschraubtes und aufbewahrtes Zubehör. Als Zubehör gelten sämtliche Bestandteile, welche an Fahrzeugen befestigt werden können

Nicht versichert sind:

- Fahrzeuge im Eigentum von Dritten (mit Ausnahme von Fahrzeugen zum Verkauf in Konsignation)

B 3 Waren und Einrichtungen

Je nach Vereinbarung und wie in der Police aufgeführt, sind folgende Ereignisse versichert:

B 3.1 Feuer

B 3.1.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.1.2 Versicherte Gefahren

Als Feuerschäden gelten Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden

Zusätzlich bis CHF 5'000 mitversichert sind:

- Seng- und Hitzeschäden, welche durch ungewollte Einwirkung von Nutzfeuer oder Hitze entstehen

B 3.1.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch, mit Ausnahme von Seng- und Hitzeschäden
- an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen
- durch Selbsterhitzung, Gärung oder inneren Verderb
- durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen
- durch Platzen von Pneus

B 3.2 Elementar

B 3.2.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.2.2 Versicherte Gefahren

Als Elementarschäden gelten Schäden, verursacht durch:

- Sturm von mindestens 75 km/h, der in der näheren Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser und Überschwemmung
- Hagel
- Lawine und Schneedruck
- Felssturz und Steinschlag
- Erdbeben
- Erdfall
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Elementarschaden

B 3.2.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- durch den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen
- durch Sturm und Wasser an Schiffen und Booten auf dem Wasser
- Hagel- und Schneedruckschäden an sämtlichen Pflanzen und Kulturen inkl. Erzeugnissen
- Waren und Einrichtungen, welche nur über die Ziffer B 3.3 (Elementar Spezialrisiko) versicherbar sind

B 3.2.4 Besondere Bestimmungen

B 3.2.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.2 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

B 3.3 Elementar Spezialrisiko

B 3.3.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind in Ergänzung (d.h. zusätzlich) zur Ziffer B 3.2.1:

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebauten, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt
- Berg- und Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- bewegliche Sachen, die sich auf Baustellen befinden. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit

einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung

- Treibhäuser, Treibbeetfenster und –pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels

B 3.3.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren gemäss Ziffer B 3.2.2 (Elementar).

B 3.3.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.2.3:

- Elementarschäden an Gerüst-, Spriess-, Spund-, Schalungs- und Abdeckmaterial, das zum Schutz von Bauwerken, Anlagen oder der Umgebung installiert wurde

Spezialrisiken, die in Ziffer B 3.2.3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (letzter Ausschlusspunkt), sind unter der Ziffer B 3.3.1 sowie B 3.3.2 ausdrücklich gedeckt.

B 3.3.4 Besondere Bestimmungen

Die für die einzelnen versicherten Gefahren vorgesehenen Besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer B 3.2.4 gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 3.4 Einbruchdiebstahl / Raub

B 3.4.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.4.2 Versicherte Gefahren

Als Diebstahlschäden gelten Schäden, die aufgrund eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubs verursacht wurden, welcher durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen nachgewiesen werden können.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer- und Kassenschränken sowie anderen Behältnissen haftet das Versicherungsunternehmen nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig Zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes ebenfalls die genannten Bestimmungen gelten

B 3.4.2.1 Einbruchdiebstahl

Versichert sind:

- Schäden durch Diebstahl, verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Dem Gebäude gleichgestellt sind Büro- und Wohncontainer an Betriebsstandorten, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden
- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Raub angeeignet hat
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen und Anhängern an den Betriebsstandorten. Mitversichert sind fest mit dem Fahrzeug verbundene Werkzeug-

kisten. Diebstahl aus Krankabinen sind dem Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gleichgestellt

- Gebäude- und Sachschäden, die infolge eines Einbruch- oder Ausbruchdiebstahls (gewaltsames Entkommen aus einem Gebäude oder einem abgeschlossenen Gebäudeteil) oder dem Versuch dazu entstanden sind. Diese Deckung gilt nur an den vom versicherten Betrieb benutzten Gebäudeteilen. Diese Kosten werden nur übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind

B 3.4.2.2 Raub

Versichert sind Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Arbeitnehmern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Todes, Ohnmacht oder Unfall.

B 3.4.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind (B 3.4.2.1 und B 3.4.2.2):

- Schäden durch Diebstahl ohne Aufbruchspuren
- Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder im Dienste des Versicherungsnehmers stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat
- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen sowie Erdbeben und vulkanischen Eruptionen
- Waren und Einrichtungen, welche nur mit dem Zusatz Diebstahl Spezialrisiko, gemäss Ziffer B 3.5, versichert sind

B 3.5 Diebstahl Spezialrisiko

B 3.5.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind in Ergänzung (d.h. zusätzlich) zur Ziffer B 3.4.1:

B 3.5.1.1 Diebstahl aus Fahrzeugen, Anhängern sowie Containern

Beschädigung sowie der Verlust von beweglichen Sachen infolge Aufbrechens von Fahrzeugen, Anhängern und Containern ausserhalb der Betriebsstandorte. Diebstahl aus Krankabinen sind dem Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gleichgestellt.

B 3.5.1.2 Sachen und Kosten auf Baustellen

Schäden durch Einbruchdiebstahl auf Baustellen in Baracken, Baustellenwagen, Containern sowie unvollendete Bauten.

B 3.5.2 Versicherte Gefahren

Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4.2

B 3.5.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.4.3:

- Schäden aus nicht abgeschlossenen oder nicht abschliessbaren Fahrzeugen

B 3.5.4 Besondere Bestimmungen

B 3.5.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.2 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

B 3.6 Wasser

B 3.6.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.6.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Ausfliessen von Wasser, Gasen oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden
- auslaufende Flüssigkeiten aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima-, Kälte- und Energietechnik, die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese zur versicherten Fahrhabe gehören. Mitversichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur der Leitungen
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Luftentfeuchtern sowie mobilen Klimageräten

B 3.6.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmeaustauschern oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme
- Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust
- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten
- Schäden durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser
- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen sowie Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

- Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen, wenn diese nicht freigelegt werden müssen, sowie Reparaturkosten der Apparate, welche an beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen angeschlossen sind. Das gilt nicht bei Frostschäden

B 3.6.4 Besondere Bestimmungen

Zusätzlich mitversichert sind:

B 3.6.4.1 Freilegungskosten

Kosten bis CHF 10'000 je Ereignis für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser- oder Gasleitungen im Bereich der Leckstelle, die vom Versicherungsnehmer im Innern des Gebäudes betriebsbedingt installiert worden sind.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten bei Wasser- oder Gasleitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben
- die Reparatur der undichten Leitungsstelle und für den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust

Dienen Wasser- oder Gasleitungen mehreren Betrieben, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Nicht versichert sind die folgenden Freilegungskosten:

- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeichieranlagen und dergleichen
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn die Massnahmen behördlich angeordnet sind oder aus Unterhaltsgründen erfolgen
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn diese zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nach anerkannten technischen Massstäben bereits als sanierungsbedürftig gegolten hätten
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen
- Freilegungskosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert sind
- Freilegungskosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden

B 3.6.4.2 Sachen an und in Containern

Wasserschäden an Containern sowie an beweglichen Sachen in Containern, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden und über ein eigenes Wasser- und/oder Stromleitungssystem oder über die dazu notwendigen Anschlüsse verfügen.

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl. Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation)

B 3.7 Extended Coverage (zusätzliche Gefahren)

B 3.7.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.7.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

B 3.7.2.1 Böswillige Beschädigung

Als versichert gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte, soweit sie nicht über Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Raub, Wasser oder Technische Versicherungen versichert werden können, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- an Gläsern jeglicher Art
- an Fahrzeugen als Handelsware
- verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen sowie Gebäudeschäden durch Personen, die im versicherten Gebäude wohnen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen

B 3.7.2.2 Innere Unruhen

Als versichert gelten innere Unruhen und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- an Gläsern jeglicher Art
- an Fahrzeugen als Handelsware

B 3.7.2.3 Fahrzeuganprall

Als versichert gelten An- oder Aufprallschäden eines Motorfahrzeuges oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine auf einen versicherten Gegenstand.

Nicht versichert sind Schäden:

- am verursachenden, anprallenden Fahrzeug selbst (inkl. Ladung)
- an Fahrzeugen aller Art (inklusive Ladung), sofern es sich beim versicherten Betrieb um einen Betrieb des Fahrzeuggewerbes handelt (z.B. Garagen, Reparaturwerkstätten, Karosserien, Fahrzeugelektriker, Spritzwerke usw.)
- an Gütern beim Auf- und Abladen
- an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

B 3.7.2.4 Gebäudeeinsturz

Als versichert gilt die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden:

- infolge von Feuer oder Elementar
- an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen, sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden

B 3.7.2.5 Flüssigkeitsschäden

Als versichert gilt die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern, die nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen, soweit sie nicht unter der Gefahr Wasser versicherbar sind.

Mitversichert sind die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenen Löschmitteln aus Löscheinrichtungen.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust, mit Ausnahme von Löschmitteln
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden

B 3.7.2.6 Schmelzschäden

Als versichert gilt die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen
- Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen und während des Transportes
- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat

B 3.8 Erdbeben

B 3.8.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 bis B 2.4 vorstehend.

B 3.8.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

B 3.8.2.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche unerwartet und plötzlich durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst wurden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

B 3.8.2.2 Vulkanische Eruptionen

Versichert sind Schäden durch:

- die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Ascheregen oder Gaswolken
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von vulkanischen Eruptionen

B 3.8.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitäler, Schulen, Universitäten, Industrieunternehmen oder weitere Gebäude, in denen für die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird

Bei kriegesischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, bei Veränderungen der Atomstruktur sowie bei Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen, haftet das Versicherungsunternehmen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B 3.8.4 Besondere Bestimmungen

B 3.8.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.2 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

B 3.8.4.2 Höchstentschädigung bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

Die Deckung ist für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen pro Ereignis maximal auf **CHF 100 Millionen** begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal **CHF 150 Millionen**. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben. Die Begrenzung auf maximal **CHF 100 Millionen** pro Ereignis wird angewendet, sobald die Summe aller vom Versicherungsunternehmen

infolge eines Ereignisses aus Sach- und Ertragsausfall- / Mehrkosten-Versicherungsverträgen ausgemittelten Entschädigungen **CHF 100 Millionen** übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als **CHF 100 Millionen** ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistung von **CHF 150 Millionen**. Die Kürzungen werden innerhalb eines Ereignisses gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt. Die Basisdeckung sowie die im Rahmen der Basisdeckung zusätzlich geleisteten Kosten sind von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

B 3.8.4.3 Subsidiärdeckung

In Kantonen mit kantonaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

B 3.9 Mobiliarverglasungen

B 3.9.1 Versicherter Gegenstand

Als Mobiliarverglasungen versichert sind ausschliesslich:

- Verglasungen von Mobilien in den benutzten Geschäftsräumen. Glasähnliche Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein sind Glas gleichgestellt, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden
- Gläser an Baracken und Containern

Mitversichert sind Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen gelten ebenfalls als mitversichert.

B 3.9.2 Versicherte Gefahren

Als Schäden an Mobiliarverglasungen gelten:

B 3.9.2.1. Bruch

Die physische, gewaltsame Einwirkung von aussen, falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte, Spannungsschwankungen, Spannungsschäden an Verglasungen, Fremdkörper oder Wind.

B 3.9.2.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

B 3.9.2.3 Folge- und Komplementärschäden

Schäden am Gebäude oder an beweglichen Sachen als Folge eines versicherten Glasschadens. Die Leistung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme, im Maximum jedoch **CHF 5'000**.

B 3.9.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirr, Hohlgläsern sowie Beleuchtungskörpern aller Art und Glühbirnen
- Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer, z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei
- Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen
- Schäden an Verglasungen als Handelswaren
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen, z.B. von Kochflächen aus Glas-keramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen
- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen sowie Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

B 3.10 Gebäudeverglasungen

B 3.10.1 Versicherter Gegenstand

Als Gebäudeverglasungen versichert sind ausschliesslich alle mit den benutzten Geschäftsräumen fest verbundenen:

- Verglasungen am Gebäude inkl. Glasbausteine, Lichtkuppeln und Glasböden sowie Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Glaskeramik- und Induktionskochfelder sowie Theken-, Küchen-, Cheminée- und Badezimmerabdeckungen aus Glas-, Natur- und Kunststeinabdeckungen
- Sanitäreinrichtungen wie Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkasten), Urinale (inkl. Trennwände), Bidets, Badewannen und Duschtassen, auch in Fahrnis- und leicht versetzbaren Bauten, die sich am Betriebsstandort befinden
- Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Gläsern von Bauten und baulichen Dauereinrichtungen im Freien innerhalb des Grundstücks
- Verkehrsspiegel, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörenden Areal befinden
- Gläsern von Schaukästen

Mitversichert sind Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen gelten ebenfalls als mitversichert.

B 3.10.2 Versicherte Gefahren

Als Schäden an Gebäudeverglasungen gelten:

B 3.10.2.1 Bruch

Die physische, gewaltsame Einwirkung von aussen, falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte, Spannungsschwankungen, Spannungsschäden an Verglasungen, Fremdkörper oder Wind.

B 3.10.2.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung. Schäden

durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

B 3.10.2.3 Folge- und Komplementärschäden

Schäden am Gebäude oder an beweglichen Sachen als Folge eines versicherten Glasschadens. Nicht versichert ist der Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie).

Die Leistung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 5'000.

B 3.10.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Beleuchtungskörper aller Art inklusive Glühbirnen und Leuchtreklamen
- Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer, z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei
- Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen
- Schäden an Verglasungen als Handelswaren
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen, z.B. von Kochflächen aus Glas-keramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen
- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen sowie Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

B 3.11 Geldwerte bis CHF 5'000

B 3.11.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind bis CHF 5'000 eigene und anvertraute Geldwerte gemäss Ziffer B 2.5.

B 3.11.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die folgenden Gefahren, sofern die entsprechende Versicherungsdeckung für Waren und Einrichtungen gemäss Police vereinbart ist:

- Feuer gemäss Ziffer B 3.1.2
- Elementar gemäss Ziffer B 3.2.2
- Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4.2
- Wasser gemäss Ziffer B 3.6.2
- Extended Coverage gemäss Ziffer B 3.7.2

B 3.11.3 Besondere Ausschlüsse

Die für die einzelnen versicherten Gefahren vorgesehenen Besonderen Ausschlüsse gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 3.11.4 Besondere Bestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer B 3.2.4 gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 3.12 Geldwerte über CHF 5'000

B 3.12.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind eigene und anvertraute Geldwerte gemäss Ziffer B 2.5 in folgenden Behältnissen, welche qualifizierten Schutz gegen Einbruchdiebstahl gewährleisten:

- eingemauerte Wandtresore
- Kassenschränke über 100kg
- Panzerschränke

- Tresorräume

B 3.12.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die folgenden Gefahren, sofern diese in der Police aufgeführt sind:

- Feuer gemäss Ziffer B 3.1.2
- Elementar gemäss Ziffer B 3.2.2
- Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4.2
- Wasser gemäss Ziffer B 3.6.2
- Extended Coverage gemäss Ziffer B 3.7.2

B 3.12.3 Besondere Ausschlüsse

Die für die einzelnen versicherten Gefahren vorgesehenen Besonderen Ausschlüsse gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 3.12.4 Besondere Bestimmungen

B 3.12.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.2 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Bankschliessfächer sind dem Betriebsstandort gleichgestellt.

B 3.13 Geldwerte Raub über CHF 5'000

B 3.13.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind eigene und anvertraute Geldwerte gemäss Ziffer B 2.5.

B 3.13.2 Versicherte Gefahren

- Raub gemäss Ziffer B 3.4.2.2

B 3.13.3 Besondere Ausschlüsse

Die Besonderen Ausschlüsse gemäss Ziffer B 3.4.3 gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 3.14 Transporte + Ausstellungen

B 3.14.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind ausschliesslich:

- Waren aus dem Geschäfts-, Fabrikations- und Handelsbereich des Versicherungsnehmers, welche transporttüchtig verpackt und falls unverpackt, transportgerecht geschützt und/oder gesichert sind
- Standmaterial bei Ausstellungen, d.h. Standeinrichtungen, Präsentationsmaterial und Waren. Präsentationsmaterial wie Kommunikations- und IT-Geräte aller Art sind nur versichert, wenn die Geräte fest installiert beziehungsweise mit dem Stand verbunden oder gesichert sind

B 3.14.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung

- während Transporten mit betriebseigenen Fahrzeugen
- an Ausstellungen und Messen während einer Dauer von maximal 30 Tagen. Mitversichert ist der Auf- und Abbau des Standes sowie damit verbundene Hin- und Rücktransporte mit betriebseigenen Fahrzeugen

B 3.14.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Umzugsgut und Reisegepäck
- Bargeld, Wertpapiere, Postwertzeichen, numismatische Münzen, Edelmetalle, Uhren, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine und Perlen, Zigaretten und Zigarren, Kunstgegenstände und andere Geldwerte
- betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte)
- gezogene Güter auf eigener Achse
- bewegliche Sachen fahrender Händler
- gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag Dritter
- Tiere
- Motorfahrzeuge
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die transportierten Güter verursachen
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Folgen von Verzögerung bei der Beförderung oder Ablieferung, ungeachtet der Ursache
- Schäden durch alle Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und Temperatureinflüsse
- Ungeziefer, das von den versicherten Waren stammt
- Schäden als Folge von ungeeigneten Transportmitteln, unsachgemässen Verstauen, ungeeignetem Zustand sowie mangelhafter Verpackung der Waren für die versicherte Reise
- Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden
- Schäden durch Fehlbedienung, gewöhnliche Abnutzung und technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind
- Schäden durch Unterbrechung der Kühlkette
- alle Ursachen, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie
 - Zins-, Kurs- und Preisverluste
 - Nutzungs- und Betriebsverluste
 - Frachtzulagen, Liege- und Standgelder
 - Umtriebe, die mit einem Schaden verbunden sind
- Schäden, verursacht durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
- Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers. Unter Manipulationen sind rein innerbetriebliche Vor-, Nach- und/oder Zwischentransporte, Ein-, Um- und/oder Auslagerungen zu verstehen, welche mit oder ohne mechanische Hilfsmittel von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers durchgeführt werden

B 3.14.4 Besondere Bestimmungen

B 3.14.4.1 Folgekosten

Mitversichert sind innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme:

- nachgewiesene Mehrkosten als Folge eines gedeckten Schadens. Hierzu gehören Aufwendungen für:
 - Überzeit und Nacharbeit

- Reise und Beherbergung
- anderer Frachten, wie Eil-, Express- und Luftfracht, Luftpost, Flugkosten, Sonderfahrten

Nicht versichert sind Folgekosten:

- sofern Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht
- die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, bzw. hierfür keinen anderweitigen Ersatz erlangen kann

B 3.14.4.2 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.1 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, auch ausserhalb der Betriebsstandorte.

Die Aussenversicherung gemäss Ziffer A 14.2 entfällt.

B 3.14.4.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zwecke des Transportes ihren Standort verlassen und endet nach erfolgtem Transport mit dem Abstellen der Güter am vorgesehenen Standort am Bestimmungsort (Versicherung von Standort zu Standort).

B 3.14.4.4 Entschädigung

Entschädigt werden bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung der versicherten Sachen ausschliesslich die Reparatur- bzw. Ersatzkosten, im Maximum jedoch der Zeitwert, für Waren der Marktpreis.

B 3.15 Inventar Kasko

B 3.15.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Waren und Einrichtungen gemäss Ziffern B 2.1 und B 2.2.

B 3.15.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind aussergewöhnliche, plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen durch äussere Einwirkungen auf die versicherten Waren und Einrichtungen.

Mitversichert sind Schäden durch Bisse von wilden, nicht für den Betrieb oder privat gehaltenen Nagetieren wie Mäuse oder Ratten.

B 3.15.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger mit Ausnahme von Staplern
- Zusatzgeräte zu Transportern und Traktoren (zum Anbau vorne und hinten, zum Aufbau, zum Anhängen/Ziehen)
- Gegenstände im Eigentum Dritter, ausgenommen
 - Sachen im Leasing oder mit Mietkaufvertrag
 - Sachen, für welche der Versicherungsnehmer zum Teil Eigentümer ist und der Versicherungsnehmer im Schadenfall verantwortlich ist
- Tiere, Tiersamen/-spermien
- Lebensmittel und Getränke (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnisse, Futter und Saatgut
- Modellflugfahrzeuge, Drohnen sowie deren Zubehör
- mobile Kommunikationsgeräte

- Solaranlagen
- Sachen, die der Versicherungsnehmer vermietet oder Dritten anvertraut hat
- Musterkollektionen
- Uhren und Bijouteriewaren
- Sachen, die über eine Technische Versicherung gemäss Abschnitt C versichert werden können
- Schäden, welche während des unmittelbaren Herstellungs- und Bearbeitungsprozesses am versicherten bearbeiteten Objekt entstehen
- technische Störungen, bei denen keine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt
- Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse
- Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen
- Schäden durch Veruntreuung
- Schäden infolge natürlicher Eigenschaften der Ware, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verpackung oder durch Schädlinge
- Schäden, welche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen versichert sind oder versichert werden können

B 3.15.4 Besondere Bestimmungen

B 3.15.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.2 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

B 3.15.4.2 Entschädigung

Entschädigt werden in Abweichung von Ziffer B 1 ausschliesslich:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund vorzulegender Rechnung, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage, sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden)
- im Totalschadenfall innerhalb der ersten drei Betriebsjahre der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Nach Ablauf von drei Betriebsjahren werden die versicherten Sachen zum Zeitwert entschädigt. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht

B 4 Eigene Motorfahrzeuge

B 4.1 Versicherte Waren und Einrichtungen

Versichert sind eigene Motorfahrzeuge gemäss Ziffer B 2.6.

B 4.2 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung und wie in der Police aufgeführt, sind folgende Ereignisse versichert:

B 4.2.1 Feuer

Versichert sind in Ergänzung (d.h. zusätzlich) zur Ziffer B 3.1.2:

- Schäden durch Kurzschluss
- Beschädigungen infolge unmittelbarer Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen
- Beschädigungen von Fahrzeugteilen sowie daraus entstandene Schäden als Folge von Verbiss durch Marder

Nicht versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.1.3:

- Schäden an der Batterie, an Kommunikationsgeräten, Navigationssystemen und Geräten der Unterhaltungselektronik
- Schäden beim Ausweichen von Tieren

B 4.2.2 Elementar

Versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.2.2:

- Schäden durch Herabfallen von Schnee und Eis

Die Besonderen Ausschlüsse gemäss Ziffer B 3.2.3 gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

Die für diese Gefahr vorgesehenen Besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer B 3.2.4 gelten sinngemäss auch für diese Deckung.

B 4.2.3 Einbruchdiebstahl / Raub

Versichert sind die Gefahren gemäss Ziffer B 3.4.2

Nicht versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.4.3:

- Schäden infolge betrügerischer Aneignung
- Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung

B 4.2.4 Einfacher Diebstahl

Versichert sind Schäden durch das Entwenden, soweit kein Einbruchdiebstahl und kein Raub vorliegen. Mitversichert sind Schäden verursacht durch Entwendung zum Gebrauch.

Nicht versichert sind in Ergänzung und Abänderung zu den Ziffern B 2.6 und B 3.4.3:

- aufbewahrte Bestandteile und Zubehör
- das Entwenden von Fahrzeugen, wenn das Fahrzeug zur Tatzeit nicht abgeschlossen war und/oder die Schlüssel nicht getrennt vom Fahrzeug aufbewahrt wurden
- Schäden infolge betrügerischer Aneignung

B 4.2.5 Wasser

Versichert sind die Gefahren gemäss Ziffer B 3.6.2.

Nicht versichert sind in Ergänzung zur Ziffer B 3.6.3:

- Schäden durch Wasser oder andere Flüssigkeiten, die an Fahrzeugen entstehen anlässlich von bestimmungsgemäss ausgeführten Tätigkeiten an den Fahrzeugen selbst (z.B. Wasch- oder Reinigungsvorgang, Auffüllen von Flüssigkeit, Lackier- oder Unterbodenbehandlung usw.)

B 4.2.6 Extended Coverage (zusätzliche Gefahren)

In Ergänzung zur Ziffer B 3.7.2 mitversichert sind:

- Schäden durch mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, das Zerstechen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank

Diese Aufzählung ist abschliessend und gilt auch für Motorfahrzeuge als Handelsware.

B 4.2.7 Glasbruch

Versichert ist der plötzliche und unfallmässige Bruch von Fahrzeugverglasungen an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glasersatz.

Nicht versichert sind Schäden:

- die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen resp. Gegenständen entstanden sind
- infolge von Feuer oder Elementar

B 4.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt
- Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 0.8‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahruntfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr
- Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind
- Minderwerte (Reduktion des Marktwertes aufgrund einer Reparatur, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) sowie Nutzungsausfall
- Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke, bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik Dieser Ausschluss beginnt mit der Verschiebung der Fahrzeuge ab den versicherten Betriebsstandorten zu solchen Anlässen und endet nach Rückschaffung an die in der Police versicherten Betriebsstandorte.

B 4.4 Besondere Bestimmungen

B 4.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.1 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, auch ausserhalb der Betriebsstandorte.

Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind bei einfachem Diebstahl nur an den Betriebsstandorten versichert.

Die Aussenversicherung gemäss Ziffer A 14.2 entfällt.

B 4.4.2 Subsidiärdeckung

Versichert sind ausschliesslich über die Motorfahrzeugversicherung nicht oder nicht genügend versicherte Kosten.

C Technische Versicherung

C 1 Elektronische Anlagen

C 1.1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind eigene, gemietete und geleaste elektronische Anlagen und Geräte der Informationstechnik (IT), inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind (nachfolgend elektronische Anlagen genannt) sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:

- Computersysteme wie Server, Notebooks, PCs, Tablets, Smartphones sowie deren Komponenten (z.B. Datenträger, Grafikkarten) und elektronisches Zubehör (z.B. Ladegeräte, Tastaturen, austauschbare und externe Speichermedien)
- Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker und Kopiergeräte (z.B. Multifunktionsgeräte), Wiedergabegeräte (z.B. Beamer, Smartboard), Scanner sowie spezielle Grafiktablets
- aktive Netzwerkkomponenten wie Router, Switches, Bridges und Firewalls
- Anlagen und Geräte der Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte
- Anlagen und Geräte der Bezahltechnik wie Kassasysteme und Kreditkartenerfassungsgeräte
- Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik wie Telefon-, Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Anlagen und Geräte der Kontroll- und Zugangstechnik wie Billettleser/-drucker, Zeiterfassungsanlagen und Zutrittskontrollsysteme
- Anlagen und Geräte der Sicherheits- und Meldetechnik wie Alarmanlagen, Überwachungs- und Feuermeldeanlagen

Mitversichert sind Anlagen und Geräte, die den IT-Anlagen dienen und deren Kühlung, Lüftung und Stromversorgung regeln (z.B. Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Feuerlöschanlagen).

Nicht versichert sind:

- Handelswaren und Waren, die zur Vermietung bestimmt sind
- Objekte, die von Dritten anvertraut oder ausgeliehen sind (davon ausgenommen sind gemietete oder geleaste Objekte)
- Gebäudeleitsysteme inkl. deren mobilen Komponenten
- 3D-Drucker
- Drohnen inkl. Zubehör
- OT-Steuerung (Steuerung von Maschinen und Anlagen)
- Apparate und Einrichtungen für medizinische Zwecke
- mobile Sportgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik mit Ausnahme der oben aufgeführten versicherten Gegenstände (abschliessende Aufzählung)
- Geldwerte

C 1.2 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung und wie in der Police aufgeführt, sind folgende Ereignisse versichert:

C 1.2.1 Innere und äussere Einwirkungen

Schäden durch innere Ursachen (Betriebsschäden) und Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung an versicherten elektronischen Anlagen, die unvorhergesehen und plötzlich eingetreten sind, insbesondere durch:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage
- Umstürzen, Herunterfallen oder Abstürzen, Zusammenstossen, Anprallen, Einsinken und Erschütterungen
- Stromwirkungsschäden; dazu gehören Unter- und Überspannung, Kurzschluss und Überstrom
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen sowie Flüssigkeitsschäden, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben
- Wind bis 75 km/h
- Bisschäden durch Tiere (z.B. Marder)
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- Fremdkörper
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch eine Gefahr verursacht wurden, welche gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen bereits versichert sind oder versichert werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Versicherungsschutz tatsächlich abgeschlossen hat
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlage oder die geforderte Verfügbarkeit zu gewährleisten
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen oder elektronischer Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Anlage sind, sowie Daten, verursacht durch Malware (z.B. Viren, Würmer, Trojaner, Ransomware, Spyware), unabhängig davon, wie diese in die Anlagen oder Systeme gelangt sind. Dies schliesst Schäden an Daten, Software und Betriebssystemen ein
- Daten und Anwendungsprogramme
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, Montage-, Transport-, Wartungsfirma oder ein Mieter gesetzlich oder vertraglich haftet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zunächst gegen den haftpflichtigen Dritten vorzugehen und dessen Leistung einzufordern, bevor er Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen kann. Massgebend für die Beurteilung der Haftung sind die anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Rechts

- Schäden, soweit die versicherten Sachen für dieselbe Gefahr anderweitig versichert sind
- Kosten für die Veränderung, Verbesserung, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden
- Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen. Der Wert allfälliger Überreste wird von der Entschädigung in Abzug gebracht
- Ertragsausfall und Mehrkosten
- Schäden bei Versuchen und Experimenten inkl. Tests, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schäden, die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Verlieren, Verlegen, unerklärter Verlust, mysteriöses Verschwinden, Fehlmengen oder Fehlbestände im Nachgang zu Inventuren

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme gemäss Police mitversichert bis maximal CHF 20'000 sind (C 1.2.1.1 und C 1.2.1.2):

C 1.2.1.1 Daten, Mehrkosten und Software

Mitversichert sind folgende Aufwendungen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Ziffer C 1.2.1:

Daten

Versichert sind Aufwendungen für das Wiederaufbringen von betrieblich genutzten elektronischen Daten (betriebsfertige Anwenderprogramme, Stamm- und Bewegungsdaten) auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist.

Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten für die Weiterführung der Verarbeitung im bisherigen Rahmen, wenn die elektronische Anlage als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend ganz oder teilweise ausfällt, und zwar während höchstens eines Jahres (Haftzeit).

Hierzu gehören Aufwendungen für:

- Benutzung von Backups (Vorsorgerechenanlagen)
- Benutzung von Fremdanlagen
- Reisen und Transporte
- Zusätzliches Personal
- Überzeit und Nachtarbeit
- Umprogrammierungen zum Betrieb der Miet- oder Fremdanlage

Software

Versichert sind Aufwendungen für das Wiederaufbringen von betrieblich genutzten Daten sowie Mehrkosten, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist durch:

- fehlerhafte Bedienung, einschliesslich falschen Programmeneinsatzes

- Vorsatz Dritter, Sabotage, Böswilligkeit einschliesslich Programm- und Datenmanipulation, auch durch Hacker
- elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung (Induktion, Influenz)
- Über-, Unterspannung oder Ausfall der Stromversorgung
- Ursachen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich nicht haftet

Nicht versichert sind in Bezug auf Daten, Mehrkosten und Software:

- Schäden, die zurückzuführen sind auf Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde
- Schäden durch Ertragsausfall
- das Wiederaufbringen von Daten aus nicht betriebsfertigen oder nicht autorisierten Programmen, darunter fallen insbesondere Raubkopien, Spielprogramme und Public-Domain-Software
- Kosten für die Minderung eines Reputationsschadens
- Konventionalstrafen
- Malware aller Art, wie Viren, Würmer, Trojaner usw., ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Daten gelangt sind
- mangelhafte Reinigung, Pflege oder unsachgemässe Lagerung der Datenträger
- Abnutzung der Datenträger, Einbusse der Magnetisierbarkeit
- Einflüsse oder Ausfall externer Netzwerke
- Beseitigung von Fehlern in Programmen
- Korrektur von manuell fehlerhaft erfassten Daten
- Änderung oder Verbesserung von Daten anlässlich eines Schadens

C 1.2.1.2 Einfacher Diebstahl

Als versichert gelten Schäden durch Diebstahl, die nicht als Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4 gelten.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Verlieren und Verlegen
- durch Inventurmanko, d.h. Verluste, die bei ordentlicher Erstellung eines Inventars entstanden sind

C 1.2.2 Zirkulation weltweit

Versichert sind Elektronische Anlagen gemäss Ziffer C 1.1 weltweit. Sämtliche Einschränkungen zum örtlichen Geltungsbereich gemäss Ziffer C 1.3.1 entfallen.

C 1.3 Besondere Bestimmungen

C 1.3.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.1 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch ausserhalb der Betriebsstandorte. Für die Ziffer C 1.2.2 (Zirkulation weltweit) gelten keine Einschränkungen im örtlichen Geltungsbereich.

Die Aussenversicherung gemäss Ziffer A 14.2 entfällt.

C 1.3.2 Entschädigung

Entschädigt werden bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund vorzulegender Rechnung, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage, sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden); Abgezogen wird ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions- und Wartungskosten (Ersatzteile und Arbeit) oder Verlängerung der technischen Lebensdauer
- im Totalschadenfall innerhalb der ersten drei Betriebsjahre nach der ersten Inbetriebnahme der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Nach Ablauf von drei Betriebsjahren werden die versicherten Sachen zum Zeitwert entschädigt. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht
- Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung
- Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen

C 2 Technische Anlagen

C 2.1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind eigene, gemietete und geleaste Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazugehörige Verkabelung bis zum **Einzelwert von CHF 100'000** (Neuwert), die zur Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit oder zum Unterhalt dienen. Als solche gelten:

- Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen)
- auswechselbare Werkzeuge und Formen wie Fräser, Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer oder Spritzgussformen, mit einer **Sublimite von CHF 5'000**
- Foto- und Videokameras sowie übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen)
- Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien)

und Firmenschilder mit oder ohne Beleuchtung. Die Leuchtquelle ist nicht versichert

Mitversichert sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Gegenstände sind.

Nicht versichert sind:

- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge (inkl. Drohnen)
- Stollen-, Tunnel- sowie Geleisbaumaschinen
- Spielautomaten jeglicher Art
- Apparate und Einrichtungen für medizinische Zwecke
- Haustechnische Anlagen inkl. Steuerung (z.B. Heizungen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Rolltreppen, Aufzüge, Sonnenkollektoren, Storen)
- Betriebsstoffe, Verschleisssteile und Verbrauchsmaterialien (z.B. Kälte-Wärme-Medien, Öle, Filter)
- Akustische Musikinstrumente
- Stationäre Maschinen und Teile davon, die nicht betriebsfertig am Standort aufgestellt sind (davon ausgenommen sind Verschiebungen innerhalb des Standortes)
- digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integrale Bestandteile versicherter Objekte sind)
- Handelswaren und Ausstellungsobjekte
- Handgeräte, Handwerkzeuge
- Abbauhämmer, Betonbeisser, Bohrgeräte, Fällaggregate von Forstmaschinen, Zubehörgeräte für Kommunalfahrzeuge
- auswechselbare Werkzeuge und Formen während der Lagerung oder wenn sie sich selbst im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden

C 2.2 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung und wie in der Police aufgeführt, sind folgende Ereignisse versichert:

C 2.2.1 Innere und äussere Einwirkungen

Versichert sind Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung oder infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung an versicherten technischen Anlagen, die unvorhergesehen und plötzlich eingetreten sind, insbesondere durch:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage, Fehlm Manipulation
- Umstürzen, Herunterfallen oder Abstürzen, Zusammenstossen, Anprallen, Einsinken und Erschütterungen
- unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorgangs sind, oder von Teilen der versicherten Sachen selbst
- Stromwirkungsschäden; dazu gehören Überspannung, Kurzschluss und Überstrom
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen sowie Flüssigkeitsschäden, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben
- Wind bis 75 km/h
- Bisschäden durch Tiere (z.B. Marder)
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- Fremdkörper
- Überlast, Überdrehzahl, Unterdruck
- Wassermangel, Wasserschläge

- Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder ein anderer Betriebsmangel
- ungeeignete oder fehlende Schmierung
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch eine Gefahr verursacht wurden, welche gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen bereits versichert sind oder versichert werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Versicherungsschutz tatsächlich abgeschlossen hat
- Objekte, die von Dritten anvertraut oder ausgeliehen sind (davon ausgenommen sind gemietete oder geleaste Objekte)
- Schäden durch Diebstahl, Verlieren oder Verlegen
- Maschinen oder Teile davon, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden
- Verlust infolge Unzugänglichkeit
- Schäden als direkte Folge des bestimmungsgemässen Betriebs einer versicherten Sache
- Geldwerte gemäss Ziffer B 2.5
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlage oder die geforderte Verfügbarkeit zu gewährleisten
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen oder elektronischer Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Anlage sind, sowie Daten, verursacht durch Malware aller Art sowie Viren, Würmer, Trojaner, etc., ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme gelangt sind
- Daten und Anwendungsprogramme
- Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, Montage-, Transport-, Wartungsfirma oder ein Mieter gesetzlich oder vertraglich haftet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zunächst gegen den haftpflichtigen Dritten vorzugehen und dessen Leistung einzufordern, bevor er Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen kann. Massgebend für die Beurteilung der Haftung sind die anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Rechts
- Schäden, soweit die versicherten Sachen für dieselbe Gefahr anderweitig versichert sind
- Kosten für die Veränderung, Verbesserung, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden
- Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen. Der Wert allfälliger Überreste wird von der Entschädigung in Abzug gebracht
- Ertragsausfall und Mehrkosten
- Schäden bei Versuchen und Experimenten inkl. Tests, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter

oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten

- Schäden die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Verlieren, Verlegen, unerklärter Verlust, mysteriöses Verschwinden, Fehlmenngen oder Fehlbestände im Nachgang zu Inventuren
- Warenverderb sowie Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern
- Wiederherstellen von digitalen Daten und Software, weil keine Urbelege, Backups oder Kopien vorhanden sind

C 2.2.2 Verderb von Kühl- und Tiefkühlgut

Versichert sind Schäden an betrieblich genutzten Lebensmitteln in Kühl- und Tiefkühlgeräten am versicherten Betriebsstandort, sofern die Nahrungsmittel durch den Ausfall des Kälteaggregates ungeniessbar werden.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch beabsichtigten Ausfall des Kälteaggregates
- durch planmässigen oder wissentlichen Stromunterbruch
- als Folge von Kühl- und Tiefkühlgeräten, die älter als 15 Jahre sind sowie bei vernachlässigtem Unterhalt
- die im Zusammenhang mit einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis stehen

C 2.3 Besondere Bestimmungen

C 2.3.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung zur Ziffer A 14.1 gilt die Versicherung innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch ausserhalb der Betriebsstandorte.

Die Aussenversicherung gemäss Ziffer A 14.2 entfällt.

C 2.3.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt frühestens mit der betriebsfertigen Aufstellung des versicherten Gegenstands. Der versicherte Gegenstand gilt als betriebsfertig, wenn er nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

C 2.3.3 Entschädigung

Entschädigt werden bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund vorzulegender Rechnung, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage, sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden); Abgezogen wird ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions- und Wartungskosten (Ersatz-

teile und Arbeit) oder Verlängerung der technischen Lebensdauer

- im Totalschadenfall innerhalb der ersten drei Betriebsjahre nach der ersten Inbetriebnahme der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Nach Ablauf von drei Betriebsjahren werden die versicherten Sachen zum Zeitwert entschädigt. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.
- Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen für:
 - Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Spritzgussformen
 - Bereifungen, Raupenketten, Fahrwerksrollen
 - Fördergurten, Ketten, Riemen, Drahtseile von KranenAuskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist
- Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung
- Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen

D Ertragsausfall und Mehrkosten

D 1 Ertragsausfall und Mehrkosten

Je nach Vereinbarung und wie in der Police aufgeführt, sind folgende Ereignisse versichert:

D 1.1 Versicherter Gegenstand

D 1.1.1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung mutmasslich erzielten Umsatz.

Als Umsatz gilt:

- bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren
- bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten
- bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate
- bei Planern, Architekten und Ingenieuren:
 - die gesamte Jahreshonorarsumme, für welche gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist
 - die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten und Anlagen, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden, z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten und Anlagen
 - weitere Einnahmen aus Nebentätigkeiten, welche nicht auf Honorarbasis vergütet werden

Mitversichert sind Subventionen und Beiträge sowie Mieterträge, soweit diese im deklarierten Umsatz berücksichtigt sind.

D 1.1.2 Mehrkosten

Versichert ist der Ersatz von Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Versicherungsnehmers im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

Als Mehrkosten gelten:

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter Ziffer E 1.1 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind
- Besondere Auslagen, d.h. Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge

D 1.2 Versicherte Gefahren

D 1.2.1 Allgemein

Versichert sind Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr:

- Feuer gemäss Ziffer B 3.1.2
- Elementar gemäss Ziffer B 3.2.2
- Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4.2
- Wasser gemäss Ziffer B 3.6.2
- Extended Coverage gemäss Ziffer B 3.7.2
- Erdbeben gemäss Ziffer B 3.8.2

die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer seinen Betrieb infolge eines Sachschadens an Sachen, Gebäuden oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weiterführen kann.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unterbrechungsschäden sowohl beim vom Sachschaden betroffenen Versicherungsnehmer als auch auf dadurch verursachte Unterbrechungsschäden bei einem anderen mitversicherten Betrieb (sog. Wechselwirkungsschäden).

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen durch diese Police versicherten Betriebe abgestellt.

Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einem anderen versicherten Betrieb voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

D 1.2.2 Rückwirkungsschaden

Versichert ist der Ersatz von Ertragsausfällen und Mehrkosten, die beim Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb von einem Schadenereignis betroffen wird, das durch eine in der Police versicherte und nachfolgend aufgeführte Gefahr entstanden ist:

- Feuer gemäss Ziffer B 3.1.2
- Elementar gemäss Ziffer B 3.2.2
- Einbruchdiebstahl / Raub gemäss Ziffer B 3.4.2
- Wasser gemäss Ziffer B 3.6.2
- Extended Coverage gemäss Ziffer B 3.7.2
- Erdbeben gemäss Ziffer B 3.8.2

Als Fremdbetrieb gilt jeder Betrieb, von dem der Versicherungsnehmer auch bei ordentlichem Geschäftsverlauf massgeblich, d.h. mindestens 50% vom eigenen Umsatz, abhängig ist. Die Abhängigkeit ist durch den Versicherungsnehmer zu beweisen.

Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

Der Versicherungsnehmer hat den Kausalzusammenhang zwischen dem betreffenden Sachschaden im Fremdbetrieb und dem Schaden beim Versicherungsnehmer nachzuweisen. Der Sachschaden im Fremdbetrieb muss durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadensereignis verursacht worden sein.

D 1.3 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Besonderen Ausschlüssen der versicherten Gefahren (Ziffern B 3.1., B 3.2, B 3.4, B 3.6, B 3.7 und B 3.8):

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen
- Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen an Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
- Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern (ausgenommen Berg- und Seilbahnen), Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken
- Rückwirkungsschäden durch Energieversorger. Als Energieversorger gelten direkte Zulieferer von Strom, Öl, Gas, Wasser, Dampf, Wärme oder Telekommunikation
- Schäden und Wachstumsrückstände an Pflanzkulturen
- Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind
- Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
- neutrale Erträge wie Wertschriften- und Liegenschaftserträge, Lizenzen
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadennachweiskosten
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird und die Folgen von nicht versicherten Sachschäden oder ungenügenden Versicherungsleistungen, unabhängig von deren Ursache
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die der Verhütung von Personenschäden dienen oder sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen vergrößert wird, soweit diese nach Eintritt des Schadens ergehen. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haftet das Versicherungsunternehmen für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

D 1.4 Besondere Bestimmungen

In Ergänzung zu den Besonderen Bestimmungen der Ziffern B 3.1, B 3.2, B 3.4, B 3.6, B 3.7 und B 3.8 gilt folgendes:

D 1.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

In Ergänzung zur Ziffer A 14.1 gilt die Versicherung auf der ganzen Welt. Einschränkungen im Geltungsbereich, welche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten sind, behalten auch für diese Deckung Gültigkeit.

Die Aussenversicherung gemäss Ziffer A 14.2 entfällt.

D 1.4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Haftzeit gilt vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet für 24 Monate.

D 1.4.3 Entschädigung

D 1.4.3.1 Haftzeit

Entschädigt wird während der Haftzeit von 24 Monaten:

- der schadenbedingte Ertragsausfall
- die anfallenden Mehrkosten

D 1.4.3.2 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung für Ertragsausfall und Mehrkosten, inklusive Schadenminderungskosten und Besonderer Auslagen, ist gesamthaft begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

D 1.4.3.3 Entschädigung bei Hilfsbetrieben

Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, werden nur die anfallenden Mehrkosten sowie die unproduktiven Kosten ersetzt. Grundlage bilden die Kosten, welche diesen Stellen während der Unterbrechungsdauer, längstens aber während der Haftzeit, belastet werden, ohne dass ihnen eine Tätigkeit gegenübersteht.

D 1.4.3.4 Umsatzmindernde Umstände während Haftzeit

Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

D 1.4.3.5 Kosten für Schadenminderungsmassnahmen

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die versicherte Haftzeit hinaus auswirken, werden - sofern die Deckung über die Besonderen Auslagen erschöpft ist - zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen nach dem Nutzen aufgeteilt, den der Versicherungsnehmer oder das Versicherungsunternehmen daraus ziehen.

D 1.4.3.6 Nichtwiederaufnahme des Betriebs

Nimmt der Versicherungsnehmer nach dem Schadenereignis seinen Betrieb nicht wieder auf, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, und zwar nur im Umfang, indem diese Betriebsunterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wäre. Massgeblich für die Berechnung ist die mutmassliche Dauer der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit.

E Schadenfall

E 1 Vorgehen im Schadenfall

Bei Vorliegen eines Schadenfalls soll das Schadenausmass und damit die Unannehmlichkeiten für den Versicherungsnehmer möglichst in Grenzen gehalten werden. Deshalb ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

E 1.1 Schaden begrenzen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen zu treffen. Veränderungen, welche die Abklärungen über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, sind zu vermeiden.

E 1.2 Schaden melden

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Versicherungsunternehmen umgehend nach Kenntnisnahme über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadenservice des Versicherungsunternehmens legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest.

Schäden infolge einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub erfordern zusätzlich eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhalts. Diese ist vom Versicherungsnehmer sofort zu veranlassen. Dasselbe gilt auch bei inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen.

Wird infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherungsnehmer ein Strafantrag gestellt, muss das Versicherungsunternehmen unverzüglich darüber informiert werden.

Gelangt der Versicherungsnehmer nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, muss er die Entschädigung zurückzahlen oder dem Versicherungsunternehmen die Sachen übergeben.

E 1.3 Schaden beheben

Der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen verständigen sich über das Vorgehen zur Behebung und Regulierung des Schadens. Das Versicherungsunternehmen kann die erforderlichen Massnahmen zur Schadenbehebung anordnen und durch Unternehmen ihrer Wahl ausführen lassen. Die Versicherungsleistung kann nach Wahl des Versicherungsunternehmens in bar oder in natura erfolgen.

E 2 Schadenermittlung

E 2.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch das Versicherungsunternehmen können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Können sich die Parteien nicht auf die Höhe des Schadens einigen, so wird dieser in einem Sachverständigenverfahren gemäss Ziffer E 2.6 ermittelt.

E 2.2 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer erteilt dem Versicherungsunternehmen alle für die Ermittlung von Ursache und Höhe des Schadens erforderlichen Auskünfte. Er stellt ihm

zudem alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, gestattet ihm entsprechende Untersuchungen und bevollmächtigt ihn, erforderliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

E 2.3 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt, die Ursache und die Höhe des Schadens mittels Quittungen, Belegen usw. nachzuweisen. Die Police und Versicherungssumme bilden keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Sachen.

E 2.4 Ansprüche Dritter

Die Ermittlung und Erledigung von Schäden an Dritteigentum regelt das Versicherungsunternehmen (vorbehaltlich eines allfälligen direkten Forderungsrechts des Dritteigentümers) ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

E 2.5 Ertragsausfall

Bei Betriebsunterbrechungen wird der Schaden erst am Ende der Haftzeit festgestellt. Der Versicherungsnehmer kann Akontozahlungen bis zur Höhe des unangefochtenen Betrags zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Ferner muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:

- während der Haftzeit für die Schadenminderung sorgen. Das Versicherungsunternehmen hat während der Haftzeit das Recht, alle ihm dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und Massnahmen zu prüfen
- dem Versicherungsunternehmen die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen des Versicherungsunternehmens bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen, wobei das Versicherungsunternehmen oder dessen Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken

E 2.6 Sachverständigenverfahren

Besteht über die Schadenermittlung (d.h. Schadenshöhe, Schadenursache und Werte der beschädigten Sachen) keine Einigkeit, kann im gemeinsamen Einvernehmen ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei benennt innerhalb von 21 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei einen Sachverständigen. Geschieht dies nicht, gilt das Sachverständigenverfahren als abgelehnt und beiden Parteien steht der gewöhnliche Rechtsweg offen.
- Die beiden Sachverständigen benennen innerhalb von 14 Tagen nach Ernennung des zweiten Sachverständigen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich innert dieser Frist nicht einigen, gilt das Sachverständigenverfahren als abgelehnt und der gewöhnliche Rechtsweg steht den Parteien offen.
- Jede Partei kann einen den von der anderen Partei benannten Sachverständigen (nicht aber den Obmann) innerhalb von zehn Tagen ohne Angabe von

Gründen (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, aufgrund Besorgnis der Befangenheit oder mangelnden Sachverstand) durch schriftliche Anzeige an die andere Partei ablehnen. Die Ablehnung gilt als Ablehnung des Sachverständigenverfahrens und den Parteien steht danach der gewöhnliche Rechtsweg offen.

- Das weitere Verfahren regeln die Sachverständigen gemeinsam. Sie gewähren beiden Parteien das rechtliche Gehör.
- Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen des Obmanns sind in diesem Fall für die Parteien verbindlich.
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

E 3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer A 11 oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten kann die Entschädigung abgelehnt oder in dem Ausmass gekürzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung unverschuldet ist und keinen Einfluss auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens hat.

F Entschädigung

Grundlage für die Festlegung der Entschädigung sind die in der Police, den Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen aufgeführten Versicherungssummen.

Vorbestandene Schäden werden nicht entschädigt.

Es gelten folgende Regelungen:

F 1.1 Neuwert

Der versicherte Gegenstand ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum Neuwert versichert, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert, begrenzt auf die Versicherungssumme. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert, vergütet.

F 1.2 Zeitwert

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung, Gebrauch oder aus anderen Gründen erfordert. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert, vergütet.

Zum Zeitwert entschädigt werden:

- Fahrzeuge und Anhänger, inkl. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachser und dergleichen, inkl. Zubehör. Als Zubehör gelten Pneus, Felgen sowie Gerätschaften, welche an Fahrzeugen befestigt werden können
- Sachen, die nicht mehr gebraucht werden

F 1.3 Marktpreis

Als Marktpreis gilt der Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Ware (d.h. Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles), dies entspricht:

- für eingekaufte Waren dem Einstandspreis
- für selbst hergestellte Waren dem Verkaufspreis

Für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, entspricht die Entschädigung dem Erlös aus dem Verkauf der Waren, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demodierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären.

Zum Marktpreis entschädigt werden:

- Waren, inkl. Motorfahrzeuge als Handelsware
- Naturerzeugnisse

F 1.4 Geldwerte

Entschädigt werden:

- bei Bargeld der Nennwert
- bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.
Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskündigung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt.
Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftlos-erklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden
- bei Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt
- bei Münzen, Medaillen, ungeschnittenen Edelsteinen und Perlen, Edelmetallen der Marktpreis
- bei Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet
- bei Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt
- bei von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag

F 1.5 Kosten

Entschädigt werden die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für nötige Massnahmen.

F 1.6 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung einer Leistungsbegrenzung durch die Versicherungssumme

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

F 1.7 Leistungsbegrenzung

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police, Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen oder Besonderen Bedingungen aus mehreren Deckungen an, ist die Entschädigung auf die Deckung mit der höchsten Leistung begrenzt (keine Kumulation von Versicherungssummen). Davon ausgenommen ist die Kumulation der Versicherungsdeckungen für Geldwerte (Ziffern B 3.11 bis B 3.13).

F 1.8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Beträgt der Schaden **weniger als 10% der Versicherungssumme oder maximal CHF 100'000** (je nachdem, welcher Wert tiefer ist), wird auf eine Anrechnung verzichtet.

Beträgt der Schaden **mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100'000**, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der aufgrund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Versicherungen auf Erstrisiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

F 1.9 Fälligkeit

Die Entschädigung wird innerhalb von vier Wochen fällig, wenn alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Als Teilzahlung kann der Versicherungsnehmer jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt so lange nicht ein, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens läuft und nicht abgeschlossen ist.

F 1.10 Mehrwertsteuer

Bei Mehrwertsteuerpflichtigen wird die Mehrwertsteuer von der Entschädigung abgezogen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Schadenereignis entstanden ist und der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

F 1.11 Schutz des Pfandgläubigers

Das Versicherungsunternehmen haftet gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn dem Versicherungsunternehmen das Pfandrecht schriftlich mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

F 1.12 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt das Versicherungsunternehmen die Leistungsforderung ab, muss sie der Versicherungsnehmer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verirken seine Rechte.

F 1.13 Vorsorgedeckung für bewegliche Sachen

Erhöht sich die effektive Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit gegenüber der aktuell gültigen Police aufgrund von Neuanschaffungen und Wertsteigerungen, so sind diese vorsorglich bis **10% der Versicherungssumme, im Maximum bis CHF 100'000**, mitversichert.

Die Vorsorgedeckung gilt nicht für die Versicherungsart Erstrisiko.

F 1.14 Vorsorgedeckung für neu hinzukommende Unternehmen

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, die während der Vertragslaufzeit gegründet oder übernommen werden und an denen sich ein Versicherter direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt bzw. die Managementkontrolle übernimmt. Die in der Police aufgeführten Ereignisse und Versicherungssummen gelten unverändert bis zur Anpassung des Vertrages.

Muss ein Schaden von einem anderen Versicherer übernommen werden, greift die Vorsorgeversicherung nicht.

Neue Unternehmen sind dem Versicherungsunternehmen innert 3 Monaten nach Übernahme zu melden.